



ÄNDERUNG DES EINFÜHRUNGS- GESETZES ZUR BUNDESGESETZGEBUNG ÜBER DEN STRASSENVERKEHR (KANTONALES STRASSENVERKEHRS- GESETZ)

Ergebnis der externen Vernehmlassung

Titel:	Kantonales Strassenverkehrsgesetz	Typ:	Bericht Direktion	Version:	
Thema:	Ergebnis der externen Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	
Autor:	Fabian Fuglistet	Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name:	Bericht kSVG Auswertung externe Vernehmlassung.docx			Registratur:	2017.NWJSD.14

Inhalt

1	Abkürzungsverzeichnis.....	4
1.1	Parteien	4
1.2	Politische Gemeinden.....	4
2	Einleitung	5
3	Gesamturteil.....	5
4	Auswertung der Vernehmlassung.....	6

1 Abkürzungsverzeichnis

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden hier die Abkürzungen aller Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgeführt.

1.1 Parteien

FDP	FDP.Die Liberalen
MITTE	Die Mitte
GP	Grüne Partei
GLP	Grünliberale Partei
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei
JFNW	Jungfreisinnige Nidwalden
JMitte	Die Junge Mitte
JSVP	Junge SVP Nidwalden

1.2 Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen
GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz Nidwalden

2 Einleitung

Mit RRB Nr. 405 vom 12. Juni 2017 hat der Regierungsrat den Auftrag erteilt, die Änderung des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (Kantonales Strassenverkehrsgesetz, kSVG; NG 651.1) an die Hand zu nehmen.

Nachdem das Gesetzgebungsprojekt im Jahr 2017 gestartet wurde, musste dieses im Jahr 2018 aufgrund der beschränkten Ressourcen und verschiedener dringlicher Geschäfte intern sistiert werden.

Im Frühjahr 2023 wurde das Projekt wieder aufgenommen und eine Arbeitsgruppe des Kantons – unter Beizug von zwei Vertretern der Gemeinden – erarbeitete eine Vorlage.

Vom 22. September 2023 bis 2. November 2023 befand sich die Änderung des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes in der internen Vernehmlassung. Am 22. September 2023 hat die Redaktionskommission die Vorlage beraten.

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion legte die bereinigte Vorlage und den zugehörigen Bericht zur Verabschiedung zuhanden der externen Vernehmlassung vor. Die Vernehmlassung dauerte von 20. Dezember 2023 bis 15. März 2024.

3 Gesamturteil

Zur externen Vernehmlassung wurden sämtliche Politischen Gemeinden (11), alle Parteien (9) sowie die Gemeindepräsidentenkonferenz eingeladen. Es gingen folgende Stellungnahmen ein:

Vernehmlassungs- teilnehmende	Stellungnahme	Verzicht	Keine Antwort
Politische Gemeinden	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL		GPK
Parteien	FDP, MITTE, SVP, GP, SP, GLP		JFNW, JMitte, JSVP
Andere			
Total	17	0	4

	Stellungnahmen	Verzicht	Keine Antwort
Politische Gemeinden	11	0	0
Politische Parteien	6	0	3
Andere	0	0	1
Total	17	0	4

Die Vorlage wurde insgesamt sehr positiv aufgenommen und wir stellen grundsätzlich eine deutliche Akzeptanz gegenüber den Änderungsvorschlägen fest.

Die Anträge, Fragen und Hinweise aus der Vernehmlassung wurden im Detail geprüft. Sowohl für das Gesetz als auch die Verordnung sind im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage keine Änderungen vorgesehen.

4 Auswertung der Vernehmlassung

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Die Vorlage wird begrüsst (insbesondere der Systemwechsel zum Einspracheverfahren sowie die Klärung Stellung Gemeinden Vor- und Antragsverfahren).	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, ODO, STA, SST, WOL, FDP, MITTE SP, SVP, GP, GLP	Kenntnisnahme
Antragsrecht von Gemeinden für Verkehrsanordnungen bei Kantonsstrassen sollte geprüft werden. Die verfügende Justiz- und Sicherheitsdirektion soll nach Rücksprache mit der Baudirektion den entsprechenden Entscheid fällen. Somit könnte auch der kantonsinterne Prozess optimiert werden.	EMT	Ablehnung Die Kompetenz, eine Verkehrsanordnung auf Kantonsstrassen zu beantragen, soll beim Träger der Strassenbaulast (Baudirektion) verbleiben. Bei Kantonsstrassen haben die Gemeinden somit kein formelles Antragsrecht – sie können aber bei der Baudirektion das Anliegen deponieren, so dass diese einen entsprechenden Antrag bei der Justiz- und Sicherheitsdirektion stellen kann. Sofern die Baudirektion den Erlass einer Verkehrsanordnung auf einer Kantonsstrasse beantragt, ist der Einbezug der Gemeinden über Art. 8 Abs. 3 kSVG sichergestellt.
Art. 8, Abs 1 ... "nach Absprache mit der Direktion": Da ist nicht klar, ob eine Bewilligung der Direktion vorliegen muss, oder ob die Gemeinde gegen die Direktion eine Signalisation durchsetzen kann. Es sollte ein Absatz geschaffen werden, welcher den Gemeinden ermöglicht, Signalisationen auf Verkehrsflächen, welche dem Kanton gehören, durchzusetzen.	SP	Ablehnung Mit dieser Änderung wird einzig der Vollzug (das Anbringen der Signalisationen und Verkehrsanordnungen) nach dem rechtskräftigen Erlass einer Verfügung präzisiert. Es besteht weiterhin kein Rechtsanspruch der Gemeindebehörde oder von Privaten auf Erlass einer Verfügung.
Bei Signalisationsänderungen mit Auswirkungen auf Nachbargemeinden sollen diese ebenfalls angehört werden. Zudem sollen so betroffene Nachbargemeinden ebenfalls Parteistellung erhalten.	EMO	Ablehnung Die Verfahrensleitung der Verfahren um Erlass einer Verkehrsanordnung liegt bei der Justiz- und Sicherheitsdirektion. Bereits heute bezieht diese im Einzelfall Nachbargemeinden – soweit diese betroffen sind – in das Verfahren mit ein. Eine allgemeine Verankerung der Pflicht zum Einbezug der Nachbargemeinden würde potenziell zu einer unnötigen Verkomplizierung der Verfahren führen.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Michèle Blöchliger

Landschreiber

Armin Eberli